

# Krankenhausseelsorge in ökumenischer Verbundenheit

## Rahmenvereinbarung über die ökumenische Zusammenarbeit der Krankenhausseelsorge im Erzbistum Hamburg und im Kirchenkreisverband Hamburg

### Präambel

„Seelsorge ... ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung.“<sup>1</sup> „Sie sieht den Menschen in seiner Schönheit und in seiner Gebrochenheit und entdeckt darin seine umfassende Würde.“<sup>2</sup> Das seelsorgliche Angebot richtet sich an alle Menschen im Krankenhaus, seien sie Patient:innen, An- und Zugehörige oder Mitarbeitende – unabhängig von ihrer Weltanschauung und Konfessions- oder Religionszugehörigkeit. Seelsorger:innen begleiten sie in schwierigen Situationen und Zeiten, halten Untröstlichkeit mit aus, suchen gemeinsam mit den Betroffenen nach Wegen durch eine Krise hindurch und nach dem, was hält, trägt und stärkt. Durch ihre Präsenz leben sie ihren Glauben, dass Gott gerade auch an den Rändern und Abgründen des Lebens da ist, dass er im Dunklen wohnt und Menschen in Krankheit, Leiden, Sterben und Tod auf manchmal verborgene Weise nahe ist.

Dass die Kirche in Krankenhäusern tätig ist, gehört zu ihren Wesensmerkmalen. Menschen im Leiden, in Lebenskrisen und im Sterben zu begleiten und ihnen Ohr, Beistand, Rat und Trost zu sein, ist eine grundlegende christliche Aufgabe. Christus sagt: Was ihr für eines meiner geringsten Geschwister getan habt, das habt ihr mir getan (Matthäus 25,40): Ich war krank, und ihr habt mich besucht. Ich war hungrig und durstig, ich war nackt und fremd und gefangen, und ihr wart da.

Die ökumenische Zusammenarbeit basiert auf dem gemeinsamen Fundament des christlichen Glaubens. Gelebte Ökumene stärkt die Krankenhausseelsorge darin, den wachsenden Herausforderungen im System Krankenhaus zu begegnen. Sie kräftigt die Glaubwürdigkeit der Krankenhausseelsorge und wird von Patient:innen, den An- und Zugehörigen sowie den Mitarbeitenden und den Klinikträgern erwartet und geschätzt. Katholik:innen und Protestant:innen respektieren und wertschätzen ihre Unterschiede und ihre jeweilige Eigenständigkeit und wissen, dass sie letztlich in ein und demselben Glauben und Gott gründen.

Diese Rahmenvereinbarung soll dazu dienen, das ökumenische Handeln zu sichern und weiterzuentwickeln und gemeinsam die seelsorgliche Präsenz der beiden Kirchen in den Kliniken zu festigen.

Die in der Rahmenvereinbarung formulierten Standards einschließlich der 2020 erarbeiteten gemeinsamen Qualitätsstandards der Krankenhausseelsorge im Ev.-Luth. Kirchenkreisverband Hamburg und im Erzbistum Hamburg sind verbindlich.

Zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung wird in Punkt I eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Seelsorger:innen beider Konfessionen in den jeweiligen Häusern formuliert.

In Punkt II wird die Zusammenarbeit auf Konferenz- bzw. Konventsebene geregelt.

Punkt III beinhaltet die Zusammenarbeit auf Leitungsebene.

---

<sup>1</sup> Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (Abl. EKD 2009 S. 352), §2 Abs. 1

<sup>2</sup> Ordnung für die Krankenhausseelsorge im Erzbistum Hamburg, 16.4.2018

## **I Kooperationsvereinbarung des Teams**

Die evangelischen und katholischen Krankenhausseelsorger:innen eines Krankenhauses oder einer Region halten in einer Kooperationsvereinbarung Absprachen für die ökumenische Zusammenarbeit fest. Diese Vereinbarung wird von den zuständigen Leitungspersonen beider Konfessionen unterschrieben und dadurch in Kraft gesetzt. Alle drei Jahre wird diese Kooperationsvereinbarung gemeinsam hinsichtlich ihrer Aktualität überprüft.

### **1 Das Miteinander des Teams**

#### **1.1 Diskurs über das jeweilige Seelsorgeverständnis**

Für eine gute ökumenische Zusammenarbeit und das gemeinsame Auftreten der Krankenhausseelsorger:innen ist ein Austausch über das jeweilige Verständnis von Seelsorge unerlässlich. Dabei sollen nicht nur die jeweiligen konfessionellen Auffassungen deutlich werden, sondern auch die individuellen der Seelsorger:innen. Da nicht zuletzt auf wissenschaftlicher Ebene das Verständnis von Seelsorge einer steten Weiterentwicklung unterworfen ist, kann der Austausch auch nur als ein andauernder Prozess verstanden werden. Ziel dieses Diskurses ist nicht, zu einer Angleichung der Ansichten zu Seelsorge zu kommen. Vielmehr geht es darum, im Wissen um- und voneinander ein besseres Verständnis für die konkrete Praxis der Krankenhausseelsorge zu erlangen.

#### **1.2 Gemeinsame spirituelle Praxis**

Spiritualität ist Ein- und Ausübung von Glauben zunächst in ganz persönlicher dann aber auch in gemeinschaftlicher Praxis religiösen Lebens. Im Rahmen der ökumenischen Zusammenarbeit, sollte jedes Team prüfen, inwieweit eine gemeinsame spirituelle Praxis gelebt werden kann.

#### **1.3 Teamentwicklung**

In Krankenhäusern, in denen Seelsorger:innen beider Konfessionen hauptamtlich tätig sind, ist bei personellen Veränderungen im Team eine Teamentwicklung verpflichtend (s. Leitfaden für Teamentwicklung in der Krankenhausseelsorge in der jeweils gültigen Fassung).

#### **1.4 Regelmäßige ökumenische Dienstbesprechungen**

Die evangelischen und katholischen Krankenhausseelsorger:innen treffen sich regelmäßig zu einer gemeinsamen Dienstbesprechung. In der Dienstbesprechung werden auch die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten geregelt. Die Ergebnisse dieser Besprechung sollen protokolliert werden. In der Kooperationsvereinbarung werden die Häufigkeit der Treffen und die damit verbundenen Regelungen (Einladung, Themen, Moderation, Protokoll) festgehalten.

#### **1.5 Einarbeitung neuer Kolleg:innen**

In Abstimmung mit der jeweiligen Leitung wird in der ökumenischen Dienstbesprechung die Einarbeitung neuer Kolleg:innen im Einzelnen organisiert, wie z.B. Kennenlernen des Personals und der Strukturen des Hauses.

#### **1.6 Transparenz in Finanzfragen**

Beide Konfessionen gewähren sich gegenseitig Einblick in die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Sie entscheiden gleichberechtigt, welche Bereiche und Projekte gemeinsam und mit welchen Anteilen finanziert werden und regeln die Verwendung der gemeinsam erzielten Einnahmen wie z.B. Kollekten.

#### **1.7 Umgang mit Konflikten**

Ein Konflikt sollte zuerst im Team vor Ort besprochen und geklärt werden.

Wenn keine Einigung erreicht wird, werden die beiden Leitungen herangezogen.

Wenn weiterhin keine Einigung erreicht wird, wird eine Mediation/Supervision von beiden Kirchen gemeinsam beauftragt und finanziert.

Wenn auch hier keine Einigung erreicht wird, entscheiden die Leitungen.

## **2 Aufgabenverteilung im Blick auf das Krankenhaus**

### **2.1 Regelung von Zuständigkeiten und Schwerpunkten**

Um als seelsorgliche Gesprächspartner:innen ausreichend wahrgenommen werden zu können, ist eine klare und verlässliche Präsenz auf den verschiedenen Stationen notwendig. Diese werden deshalb jeweils eine:r Seelsorger:in entsprechend den Kompetenzen und Interessen zugeordnet. Die Vertretung in Gremien, bei öffentlichen Anlässen, die Zuständigkeiten für besondere Stationen wie z. B. die Palliativ- oder Intensivstation, für den berufsethischen Unterricht oder hausinterne Fortbildungen werden einvernehmlich geregelt.

### **2.2 Regelung von An- und Abwesenheit, Erreichbarkeit und Vertretung**

Präsenzzeiten und Vertretungsregelungen z.B. bei Krankheit, Urlaub und Fortbildung werden im Team miteinander getroffen.

An den Krankenhäusern, mit denen es zwischen dem KKVHH und dem Erzbistum Hamburg entsprechende Vereinbarungen gibt, wird eine Erreichbarkeit in Notfällen sichergestellt. An den Wochentagen stellen die Krankenhausseelsorger:innen vor Ort diese Erreichbarkeit her. Gegebenenfalls sorgen sie für eine Vertretung. Davon unabhängig gilt an Feiertagen und Wochenenden die von der katholischen und evangelischen Seite gemeinsam verantwortete Erreichbarkeit in Notfällen (vgl. die „Einheitliche Regelung im Krankenhausseelsorge-Pfarramt des KKVHH zur Erreichbarkeit von Krankenhausseelsorger:innen bei Notfällen an Wochenenden und Feiertagen [Seelsorgenotruf]“ in der jeweils gültigen Fassung).

### **2.3 Ehrenamtliche in der Seelsorge**

Die Gewinnung, Aus- und Fortbildung, Begleitung sowie Supervision von ehrenamtlichen Seelsorger:innen in Krankenhäusern ist eine zunehmend wichtige Aufgabe und wird gemeinsam bzw. nach gemeinsam getroffenen Regelungen durchgeführt. Dies kann in Kooperation mit den jeweiligen kirchlichen Ausbildungszentren stattfinden.

### **2.4 Konfessionelle Bedürfnisse und Wünsche**

Die Krankenhausseelsorger:innen sind verpflichtet, bei Bedarf den:die andere:n konfessionelle:n Partner:in zu rufen, so für die Spendung von Sakramenten (z.B. Krankensalbung, Abendmahl) und wenn die Patient:innen bzw. deren An- oder Zugehörige oder Mitarbeitende es wünschen.

### **2.5 Interkonfessionelle, interkulturelle und interreligiöse Kooperation**

Die christliche Krankenhausseelsorge legt besonderes Augenmerk auf die Wahrnehmung kultureller und religiöser Verschiedenheit. Sie achtet die Grenzen anderer Religionen und Weltanschauungen und sucht Dialog und Kooperation.

## **3 Das Team im Kontakt zur Klinik**

### **3.1 Kontakt zur Krankenhausleitung, Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit**

Die Außendarstellung der evangelischen und katholischen Seelsorge (z.B. Flyer, Aushänge, Homepage) erfolgt gemeinsam. Bei Veröffentlichungen und Schreiben der Klinikseelsorge werden die Logos beider Konfessionen verwendet.

Es sollen regelmäßige Treffen zwischen der Krankenhauseelsorge und der Klinik- bzw. der Pflegedienstleitung stattfinden. Die Anliegen der Klinikseelsorge werden ökumenisch abgesprochen und so weit wie möglich gemeinsam vertreten.

Die Repräsentation der Krankenhauseelsorge bei Anlässen, Projekten etc. wird miteinander vereinbart.

### **3.2 Regelung für die Nutzung von Räumlichkeiten, insbesondere auch der Büros**

Für eine sinnvolle Arbeit in der Krankenhauseelsorge sind sowohl Büros und Besprechungsräume als auch Räume für Gottesdienste und Aussegnungen (z.B. Kapellen oder Räume der Stille) notwendig. In Absprache zwischen dem KKVHH, bzw. dem Erzbistum Hamburg und den Krankenhäusern sind letztere gehalten, entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen und instand zu halten. Die Büros sind entsprechend auszustatten (Möbiliar, Telefon, PC, usw.). Besondere Anschaffungen sind über den KKVHH oder das Erzbistum Hamburg möglich. Die Nutzung der Räume ist innerhalb des Krankenhauseelsorge-Teams abzusprechen.

### **3.3 Ethik**

Die christlichen Krankenhauseelsorger:innen bringen sich mit ihren theologischen, ethischen und kommunikativen Kompetenzen in den verschiedenen Formen des interdisziplinären medizinethischen Diskurses ein. Dazu ist permanente Fortbildung in allen wichtigen Bereichen der Medizinethik notwendige Voraussetzung. In der Regel übernehmen die Seelsorger:innen nicht den Vorsitz im klinischen Ethikkomitee. Eine ökumenische Doppelvertretung im Ethikkomitee kann sinnvoll sein.

## **4 Das geistliche Angebot des Teams**

### **4.1 Gottesdienste und geistliche Angebote**

Das Team stellt einen Gottesdienstplan auf und entscheidet, welche Gottesdienste und Andachten in ökumenischer Form und welche mit konfessioneller Prägung gefeiert werden. Insbesondere Gedenkfeiern und Gottesdienste für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ökumenisch vorbereitet und gefeiert werden. Digitale Formate können in Betracht gezogen werden.

### **4.2 Regelungen zum Raum der Stille**

Um Patient:innen, deren An- und Zugehörigen und auch den Mitarbeiter:innen der Krankenhäuser einen Ort der Ruhe und spirituellen Besinnung zu ermöglichen, sind seitens der Kliniken vielfach Räume der Stille eingerichtet. In Kooperation mit den Kliniken erfolgt deren Ausstattung in ökumenischer Abstimmung. Dabei soll darauf geachtet werden, dass der Raum der Stille allen Menschen unabhängig von ihrer Religion und Weltanschauung offensteht. Angebote im Raum der Stille werden in ökumenischer Absprache entwickelt und durchgeführt.

## **II) Zusammenarbeit auf Konferenz- bzw. Konventsebene:**

Zu einer ganztägigen Jahrestagung ist ein Gast der jeweils anderen Konfession eingeladen. Zweimal im Jahr tagen die gewählten Gremien der Krankenhauseelsorge (Ältestenrat und Sprecher:innenrat) zu gemeinsamen Themen.

Darüber hinaus existieren inhaltliche Arbeitsgruppen, zu denen ökumenisch eingeladen wird: z. B. Psychiatrieseelsorgekonvent, AG Stillgeborene.

Gemeinsame ökumenische Tagungen sind bei Bedarf möglich.

## **III) Zusammenarbeit auf Leitungsebene**

Die Leitung der Krankenhauseelsorge im Kirchenkreisverband Hamburg (KKVHH) und im Erzbistum Hamburg wird wahrgenommen durch:

evangelisch: den:die Leitende Pastor:in des Kirchenkreisverbandes Hamburg (KKVHH)

katholisch: die in der Pastoralen Dienststelle dafür zuständige Person.

**Die Leitungen der Krankenhauseelsorge stimmen sich untereinander ab, sofern der Aufgabenbereich der anderen Konfession berührt ist.**

- 1) Die Leitungen der Krankenhauseelsorge treffen sich nach Möglichkeit 4 x pro Jahr zu einem Jour Fixe.
- 2) Insbesondere zu folgenden Punkten stimmen sich die Leitungen ab bzw. informieren einander:
  - Personalangelegenheiten
  - Stellenpläne
  - Kommunikation mit Klinikleitungen
  - Finanzen: finanzielle Vereinbarungen mit Kliniken, gemeinsam finanzierte Projekte, Etats der Seelsorge vor Ort,
  - Fragen der Ausstattung: Räume, Materialien, Kostenstellen in den Kliniken
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Ökumenische Krankenhauseelsorge-Gottesdienste,
  - Gemeinsame Lösungen für eine Erreichbarkeit der Krankenhauseelsorge in Notfällen entwickeln und überprüfen
  - Standards für Ausbildung und Einsatz von Ehrenamtlichen der Krankenhauseelsorge
  - Kooperation mit anderen Kirchen der ACK
  - Kooperation mit anderen Religionsgemeinschaften im Bereich der Krankenhauseelsorge
  - Fachthemen der Krankenhauseelsorge
  - Umgang mit Konflikten: vgl. hierzu Teil I der Kooperationsvereinbarung des Teams
- 3) Stellenwechsel/Bewerbungen bei ökumenischen Teams:
  - Der Ausschreibungstext wird gegenseitig mitgeteilt. Ökumene ist Teil der Stellenbeschreibung.
  - Den Bewerber:innen wird nahegelegt, Kontakt mit den örtlichen Krankenhauseelsorger:innen der eigenen Konfession aufzunehmen und sich dem ökumenischen Team vor Ort vorzustellen.
  - An Bewerbungsgesprächen nimmt die Leitung der jeweils anderen Konfession mit beratender Stimme teil. Über die Entscheidung wird der konfessionelle Partner zeitnah informiert.

- Bei Einführungen und Verabschiedungen neuer Kolleg:innen eines ökumenischen Teams wird der:die leitende konfessionelle Partner:in in Planung und Feier des Gottesdienstes eingebunden.

4) Kooperationsvereinbarungen der Teams:

Die Leitungen verpflichten jedes neue ökumenische Team zu einem Teamcoaching (3 bzw. nach Antrag mehr Sitzungen) und teilen sich die Kosten nach Anzahl der Stelleninhaber:innen. Eine Kooperationsvereinbarung dokumentiert die Absprachen und wird beiden Leitungen zur Genehmigung vorgelegt. Diese Vereinbarung soll alle drei Jahre überprüft und ggf. aktualisiert werden.

Hamburg, den 03.03.2023



---

Ralf T. Brinkmann  
Leitender Pastor des KKVHH



---

Sr. Gudrun Steiß  
Abteilungsleitung Pastorale Dienststelle

Anlagen:

- Gemeinsame Qualitätsstandards der Krankenhauseelsorge im Ev.-Luth Kirchenkreisverband Hamburg und im Erzbistum Hamburg von 2020
- Einheitliche Regelung im Krankenhauseelsorge-Pfarramt des KKVHH zur Erreichbarkeit von Krankenhauseelsorger:innen bei Notfällen an Wochenenden und Feiertagen (Seelsorgenotruf)
- Zertifikat über die Qualifizierung zu ehrenamtlicher Seelsorge im Feld Krankenhauseelsorge
- Leitfaden Teamentwicklung Version 07-06-2021